

GZ.: BMI-ID1100/0277-II/1/2011

Wien, am 10. Juni 2011

Herrn

o.Prof. Dr.med. Manfred NEUBERGER

per E-Mail:manfred.neuberger@meduniwien.ac.at

MR Mag. Roland Giersch
BMI - II/1 (Abteilung II/1)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263154
Pers. E-Mail: roland.giersch@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: bmi-ii-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Ihr Schreiben (Mail) vom 29.05.2011

Sehr geehrter Herr o.Prof. Dr.med. Manfred NEUBERGER!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben (Mail) vom 30.05.2011, betreffend „Nichtraucherschutz“, beehrt sich das BM.I Folgendes mitzuteilen:

Das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Kurztitel: Tabakgesetz) stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG – Gesundheitswesen.

Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl Nr. 76/1986 i.d.g.F., sind die Angelegenheiten des Gesundheitswesen dem Bundesministerium für Gesundheit zugeordnet (siehe hiezu die Anlage zu § 2 leg.cit.).

Dieser gesetzlichen Regelungssystematik folgend sieht das Tabakgesetz **k e i n e** Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des Wachkörpers Bundespolizei vor.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der in der Beilage zu Ihrem Mail thematisierte Art 78a B-VG auf sogenannte „sicherheitspolizeiliche Aspekte“ abstellt. Diese wurden im § 19 SPG genauer determiniert.

So sind beispielsweise Gesundheitsgefährdungen durch Tabakrauchen oder durch behördliche genehmigte Emissionen von Industrieanlagen nicht abwehrpflichtig – zumindest

nicht durch die Sicherheitsbehörden und deren Exekutive (vgl. in diesem Sinne Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz 4. Auflage 2011).

Es ist bedauerlich, dass der Nichtraucherchutz von den Adressaten des Tabakgesetzes offenbar nicht immer den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend befolgt bzw. umgesetzt wird.

Ungeachtet dessen kommt eine Mitwirkung der Bundespolizei an der Vollziehung des Tabakgesetzes mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht in Betracht; eine Einbindung der Sicherheitsexekutive würde im Übrigen auch den Vorgaben einer Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989 zur Einschränkung von Tätigkeiten der Exekutive, die nicht im Rahmen der Vorsorge für die Sicherheit der Menschen erfolgen und keinen näheren Bezug zur Sicherheitsverwaltung haben, zuwiderlaufen.

Ich hoffe, Ihnen mit der vorstehenden Information gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen!

Für die Bundesministerin:

Dr. Wolfgang Eminger

elektronisch gefertigt